



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für die Durchführung von Lasttests

### I. Zweck des Vertrages

(1) Der AG ist verpflichtet, Lasttestprogramme (im Folgenden „Lasttests“) an den folgenden Einrichtungen vornehmen zu lassen: Kranen, Traversen, Brücken, Rampen, Gangways, Davits, Rettungsbooten, Fahrstühlen, usw.

(2) Ziel dieses Vertrages ist es, die Lasttests nach den national und international geltenden Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

### II. Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die vom AG angegebene Einrichtung nach Maßgabe der von ihm zu liefernden Spezifikation gemäß IV.1 und soweit der AN dies durch eine Auftragsbestätigung annimmt.

(2) Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist verbindlich, soweit der AN diesen in seiner Auftragsbestätigung als verbindlich angibt und der AG seine Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

### III. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der AN übernimmt es, vereinbarte Lasttests nach Vorgabe des AG oder der federführenden Prüfungsgesellschaft (TÜV, Klassifikationsgesellschaft, Herstellers usw.) zu planen, vorzubereiten, durchzuführen, auf- und abzubauen. Hierzu stellt er erforderliches Equipment und Personal entgeltlich und für die Zeit des Lasttests zur Verfügung.

(2) Der AN wird die für den AG durchzuführenden Lasttests so erbringen, dass sie seinen oder den Anforderungen der für den AG tätigen Prüfungsgesellschaft entsprechen.

(3) Der AN gibt dem AG vorab an, welches Equipment für den Lasttest benötigt wird, dessen Bereitstellung der AG übernehmen könnte (siehe auch IV Abs. 2). Mangels einer Übernahmeerklärung des AG bzw. einer Bereitstellung durch den AG stellt der AN dieses Equipment entgeltlich und befristet zur Verfügung. Einer Ergänzung der Auftragsbestätigung bedarf es insofern nicht.

(4) Der AN ist verpflichtet, den AG über alle den Vertrag und seine Durchführung betreffenden und wesentlichen Umstände unaufgefordert zu unterrichten. Dabei hat er Bedenken zu äußern und ihm bekannte Verbesserungen vorzuschlagen.



#### **IV. Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der AG hat zum Zwecke der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Lasttests insbesondere folgenden Angaben zu machen und zu übermitteln:

- technische Zeichnungen und Fotos (Bauzeichnungen oder -pläne)
- maximale Höhe zum Anheben der Last
- maximale Belastbarkeit der Anschlagpunkte bzw. Ösen
- Entfernung zum Wasser bzw. Angaben zum Wasseranschluss und -ablauf
- Entfernung zum Kraftstromanschluss (maximal 20 m; mind. 32A)
- Dauer des Lasttests und Vorgaben zu den Teststufen
- Ort der Durchführung
- Daten des Auftraggebers (z. B. Firma, Rechnungsanschrift usw.)

(2) Der AG hat, die vom AN nach seiner Planung angegebene Mindestarbeitshöhe sicher zu stellen und für eine zur Vertragserfüllung geeignete Zufahrt Sorge zu tragen. Darüber hinaus stellt der AG einen Gabelstapler (mind. 1,5 to) und einen Kraftstromanschluss (380/400V).

(3) Der AG ist verpflichtet, den AN unaufgefordert, fortlaufend und vollständig über alle zur Vertragserfüllung maßgeblichen Umstände zu unterrichten.

(4) Der AG haftet dafür, dass die von ihm zur Ausführung des Auftrages übermittelten Daten zutreffend und stets aktuell sind und keine Erschwerung oder Verzögerung dadurch eintritt, dass diese Daten nicht zutreffen.

(5) Für die den Vorschriften entsprechende Absicherung des Arbeitsumfeldes des Lasttests zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden und etwaige Genehmigungen ist der AG verantwortlich und hat diese rechtzeitig sicherzustellen.

(6) Soweit die Sicherheit und Unversehrtheit der Mitarbeiter des AN betroffen ist und hinsichtlich der Verhütung von Unfällen vor, nach und während des Lasttests hat der AG jedoch den Anweisungen des AN und seiner Mitarbeiter Folge zu leisten. Die diesbezügliche Beurteilung und Einschätzung obliegt allein dem AN und seinen Mitarbeitern.

(7) Der AG wird nach Abschluss des Lasttests das von dem AN vor Ort erstellte Protokoll / Arbeitsbericht unterzeichnen bzw. durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter unterzeichnen lassen.

#### **V. Wichtige Hinweise**

(1) Der AN weist darauf hin, dass die Dauer des vorbereitenden Aufbaus eines Lasttests von dem Zugang zum Wasser bzw. der Leistungsfähigkeit des Wasseranschlusses abhängig ist, da die erforderlichen Testgewichte mit Wasser zu befüllen sind.



(2) Der AN weist darauf hin, dass nach der Durchführung des Lasttests von dem AG dafür Sorge getragen werden muss, dass das in den Testgewichten befindliche Wasser wieder abgelassen werden kann.

(3) Aufgrund drohender Leistungsverluste bei gegebenenfalls vom AN eingesetzten Wasserpumpen darf die Länge eines Kabels für Kraftstrom 20 m nicht überschreiten.

(4) Zur vorbereitenden Planung eines Lasttests durch den AN ist üblicherweise ein Zeitraum von drei bis vier Tagen nach Vertragsschluss erforderlich.

(5) Der Lasttest kann, um die Sicherheit zu gewährleisten ab einer Windstärke von 25 Knoten nicht durchgeführt werden, sodass er unter- bzw. abgebrochen werden muss. Das diesbezügliche Vorgehen wird mit dem AG abgestimmt.

## **VI. Subunternehmer**

(1) Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten Dritter zu bedienen.

(2) Der AN wird diese Dritten sorgfältig auswählen und haftet für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden.

## **VII. Vergütung**

(1) Für die Vorbereitung und Begleitung der Durchführung der Lasttests hat der AG das vereinbarte Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

(2) Das vereinbarte Entgelt setzt sich zusammen aus Mieten für Equipment und Kosten für Material, Lohn und Verpflegungsmehraufwand der Service-Techniker, Transport- und Reise/- Hotelkosten sowie sonstige Gebühren und Auslagen, die zur Durchführung notwendig aufgewendet werden müssen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Dauer der Überlassung des Equipments, des zeitlichen Aufwandes und der tatsächlichen Aufwendungen.

(3) Die Kalkulation der Entgelte setzt voraus, dass der AG die für die Kalkulation erforderlichen Angaben zutreffend und vollständig übermittelt hat. Sind diese unrichtig, ist der AN berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen und hat dabei die Grundsätze des billigen Ermessens zu beachten (Pkt. III Abs. 3 S.3 gilt entsprechend).

(4) Sofern der Lasttest nicht an dem zuvor vereinbarten Tag abgeschlossen oder durchgeführt werden kann, werden dem AG zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden, soweit nicht der AN für diese Verzögerung verantwortlich ist. Es entstehen unter anderem Kosten für zusätzliche Anfahrten, Arbeitszeit, Wartezeit, Mieten und Transporte, etc. Das gilt auch sofern der Lasttest aufgrund der vorherrschenden Windstärke unterbrochen bzw. abgebrochen werden muss.

(5) Sofern der Auftrag zu einem Zeitpunkt storniert wird, zudem ein anderweitiger Einsatz der vorgesehenen Mitarbeiter nicht mehr möglich ist und/oder vergebliche Aufwendungen getätigt wurden (z. B. Miete oder Kauf von Equipment) werden alle



damit im Zusammenhang stehenden Kosten dem AG wie vereinbart in Rechnung gestellt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Wurde eine Pauschale für die Stornierung vereinbart, so ist es dem AG gestattet, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Der Lasttest ist beendet, sobald durch den AN am Auftragsort das eingesetzte Equipment/Material transportfertig abgebaut ist. Zu diesem Zeitpunkt endet die Aufwandsberechnung für die eingesetzten Service-Techniker, es sei denn, es wurde vereinbart, dass Reisezeiten ebenfalls vergütet werden. Dann endet die Berechnung des Aufwandes mit dem Eintreffen der Service-Techniker am Sitz des AN.

(7) Die Berechnung der Kosten für das eingesetzte Equipment/Material endet zum Zeitpunkt der Ankunft des Materials am Sitz des AN und erfolgt nach ganzen Tagen. Erfolgt eine Rückgabe bis 08:00 Uhr, so wird das Entgelt bis zum vorangegangenen Tag berechnet, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei einer Rückgabe nach 08:00 Uhr wird auch noch der Tag der Rückgabe berechnet.

### **VIII. Zahlungsbedingungen**

(1) Dem AG wird das vereinbarte Entgelt spätestens nach Abschluss des Lasttests in Rechnung gestellt.

(2) Die Rechnungen sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Rechnung und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach einem Überschreiten dieses Zahlungszieles hat der AG auch ohne eine Mahnung bankübliche Zinsen zu zahlen.

### **IX. Haftung des AG**

(1) Die Lasttests werden vom AG oder in seinem Auftrage von einer Prüfungsgesellschaft abgenommen. Abnahme in diesem Sinne heißt, dass diese bestätigen, dass die Tests entsprechend den Vorgaben durchgeführt wurden. Für eine Beschädigung oder Zerstörung des von dem AN eingesetzten Equipments steht der AG ein. Ein Verschulden durch Vorgaben der Prüfungsgesellschaft hat sich der AG wie ein eigenes Verschulden zurechnen zu lassen.

(2) Für einen durch eine ordnungsgemäße Benutzung auftretenden Verschleiß haftet der AG nicht.

(3) Die Dauer der Lasttests können durch Anforderungen und Vorgaben der Prüfungsgesellschaft beeinflusst werden. Etwaige Festlegungen dieser und damit verbundene Kosten hat sich der AG als ordnungsgemäß und angemessen zurechnen zu lassen.

### **X. Haftung des AN**

(1) Die Haftung des AN auf Schadensersatz ist in den folgenden Fällen unbeschränkt:



- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit, auch gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter des AN sowie bei schwerwiegendem Organisationsverschulden
- bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen,
- soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.

(2) Abgesehen von den Fällen einer unbeschränkten Haftung, haftet der AN nur, wenn er eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG vertraut und vertrauen durfte (wesentliche Vertragspflicht). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter.

(3) Wird eine wesentliche Vertragspflicht durch leichte Fahrlässigkeit verletzt, so haftet der AN nur in Höhe des vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens.

(4) Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung des AN für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, mittelbare und Folgeschäden ausgeschlossen.

## **XI. Schlussbestimmung**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des Vertrages im Ganzen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung so zu ersetzen bzw. zu ergänzen, dass der mit diesem Vertrag beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird.

(3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich Zypern Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(4) Gerichtsstand ist Nicosia.